

106. Muß der im Urkunden- oder Wechselprozeße als Kläger unter seiner Firma und- unter seinem bürgerlichen Namen auftretende Einzelfaustmann mit der Klage einen urkundlichen Nachweis vorlegen, daß er Inhaber der Firma sei?

VI. Civilsenat. Ur. v. 16. Mai 1898 i. S. G. P. Nachf. (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. VI 61/98.

- I. Landgericht Bayreuth.
- II. Oberlandesgericht Bamberg.

Rechtsanwalt M. in B. erhob namens der Firma H. P. Nachfolger, Getreide- und Agenturengeschäft in K., „vertreten durch den Inhaber A. P. dortselbst“, unter Vorlage von drei Wechseln nebst Protesturkunden gegen den Bauer L. als Acceptanten Klage im Wechselprozeße mit dem Antrage auf Verurteilung desselben zur Bezahlung der Gesamtwechsellsumme von 2300 M nebst Zinsen, Protestkosten und Provision. Einer der Wechsel war bei der klagenden Firma H. P. Nachfolger domiziliert und war laut Protestes zur Verfallzeit dem A. P., als Inhaber derselben, vergeblich zur Zahlung präsentiert worden. Der Beklagte machte geltend, die Eigenschaft des Klägers A. P. als Wechselgläubigers sei nicht durch Urkunden nachgewiesen; die Firma H. P. Nachfolger sei im Firmenregister nicht eingetragen; die Berechtigung des Klägers zur Führung der bezeichneten Firma für jetzt und für die Zeit des Wechselgiros werde bestritten.

Durch Urteil des Landgerichtes wurde die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, durch Urteil des Oberlandesgerichtes die „vom Kläger A. P.“ eingelegte Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

## Gründe:

„Das Berufungsgericht stellt fest, aus dem Inhalte der Urkunden sei zu entnehmen, daß die Firma H. P. Nachfolger die Wechsel durch das vorausgehende Blankoindossament des Wechsellausstellers und Remittenten P. S. erworben, die Wechsel weiter indossiert und im Regreßwege zurückerhalten habe, die Firma H. P. Nachfolger also wohl als Eigentümerin des Wechsels legitimiert und wechselberechtigt erscheine. Dagegen, erörtert es weiter, sei aus dem Inhalte der Wechsel keineswegs ersichtlich, daß der als Kläger auftretende U. P. Inhaber jener Firma und demnach zur Klage aus den Wechseln legitimiert sei. Auch durch die Protesturkunde werde der Nachweis der Identität des Klägers U. P. mit dem Inhaber der kritischen Firma nicht erbracht; denn sie lasse nicht entnehmen, daß die Angabe des Gerichtsvollziehers: „sprechend mit dem Inhaber der genannten Firma, dem Herrn Getreidehändler U. P.“, einer anderen Quelle als der eigenen Angabe des Klägers selbst entnommen sei. Weitere urkundliche Beweismittel für die Inhaberschaft seien mit der Klagestellung nicht geboten worden. Die Frage der Inhaberschaft betreffe die Aktivlegitimation, gehöre also zu den klagebegründenden Thatsachen. Die Vorschrift des § 556 Satz 2 C.P.D. schließe die Nachbringung der die Klage begründenden Urkunden jedenfalls dann aus, wenn der Mangel gerügt werde. Deshalb hätten auch die in der Berufungsverhandlung zum Nachweise der Inhaberschaft vorgelegten Urkunden nicht berücksichtigt werden können.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe mit Unrecht die Inhaberschaft der Firma als klagebegründende Thatsache erachtet und unter die Bestimmung des § 556 Satz 2 C.P.D. gestellt. Auch wenn man annehme, daß auf Grund eines Blankoindossaments geklagt werde, könne die Vorlage eines urkundlichen Nachweises der Inhaberschaft zu der Klage nicht gefordert werden. Die Firma sei der kaufmännische Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibe. Es sei Sache der Einrede, darzuthun, daß der Kläger nicht Inhaber der Firma sei. Übrigens sei der Kläger ja durch Blankoindossament legitimiert.

Daß die Versäumnis der Vorschrift des § 556 Satz 2 C.P.D. durch die nachträgliche Vorlage der gemäß § 555 C.P.D. zur Begründung des Anspruches erforderlichen Urkunden nicht gehoben werden

kann, und die Abweisung der Klage als im Urkunden- oder Wechselprozeße unstatthafter zur Folge hat, ist anerkannt.

Vgl. v. Wilimowski u. Levy, Civilprozeßordnung 7. Aufl. Bd. 2 S. 838, zu § 556 Bem. 3.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes erhebt der Kläger den Wechselanspruch nicht auf Grund eines Blankoindossamentes als Indossatar, sondern als Indossant, an den der Wechsel im Regreßwege zurückgegangen ist (Art. 51 W.D.). Durch das Blankoindossament allein ist daher die Legitimation des Klägers zu der erhobenen Klage nicht hergestellt.

Daß der Gerichtsvollzieher eines Städtchens von etwa 8000 Einwohnern in der Lage ist, sich über die Identität des Inhabers eines größeren, von diesem seit einer Reihe von Jahren betriebenen Geschäftes zu vergewissern, sollte man annehmen dürfen. Hiernach wäre die weitere Annahme zulässig, daß der Gerichtsvollzieher die Beurkundung „sprechend mit dem Inhaber“ auf Grund eigener, selbst amtlicher Kenntnis vorgenommen. Da jedoch der Protestbeamte bei gewissenhafter Ausführung seines Auftrages sich zwar über die Identität des Protestanten informieren wird, immerhin aber in dieser Beziehung die Aufgabe und Pflicht eines Urkundsbeamten nicht hat,

vgl. Entsch. des R.D.G.G.'s Bd. 17 S. 59,

so fällt der Zweifel des Berufungsgerichtes über die Feststellung der Identität in das Gebiet der einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogenen Würdigung von Thatsachen.

Die Wechselordnung gestattet die Zeichnung (Unterschrift) wahlweise mit dem Namen oder der Firma, dem Einzelkaufmanne also mit dem bürgerlichen Namen oder mit seinem Handelsnamen (Art. 4 Ziff. 3. 5. 7. Artt. 12. 21 W.D.). Die Wechselberechtigung und die Wechselverpflichtung wird daher durch die Zeichnung mit der Firma, dem Namen, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt (Art. 15 H.G.B.), begründet und nachgewiesen.

Nach der herrschenden Meinung begründet der Besitz des mit dem vorprotestlichen Indossament versehenen Wechsels und des Protestes jedenfalls die Vermutung, der Besitzer habe den Wechsel im Regreßwege eingelöst.

Vgl. Staub, Kommentar zur Wechselordnung Art. 51 § 2;

Borchardt, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar 8. Aufl. Zuf. 437.

Durch die vorgelegten, der Klageschrift in Abschrift beigelegten Urkunden ist, wie auch das Berufungsgericht annimmt, also dargethan, daß der Inhaber der Firma H. P. Nachfolger den geltend gemachten Wechselanspruch zu erheben berechtigt ist.

Wird der Prozeßweg vom oder gegen den Kaufmann beschritten, so ist es zunächst eine Frage der Bezeichnung der Partei im Sinne des § 230 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O., ob der Kaufmann mit seinem bürgerlichen Namen, oder seinem Handelsnamen, der Firma, genannt wird.

Vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 5. Aufl. zu Art. 15 § 6a S. 33 flg.; v. Wilnowski u. Levy, Civilprozeßordnung 7. Aufl. zu § 230 Bem. 3, Bd. 1 S. 375.

Tritt der Kaufmann unter seinem bürgerlichen Namen auf, so kann bestritten werden, daß er der Träger dieses Namens sei, tritt er unter seinem Handelsnamen, der Firma, auf, daß er der Träger dieses Handelsnamens, der Firma sei. Nennt er den Handelsnamen, die Firma, und den bürgerlichen Namen, so kann das eine oder das andere oder beides bestritten werden. In jedem Falle handelt es sich um eine Identitätsfrage.

Die Bezeichnung der Partei gehört nicht zu den klagebegründenden Thatsachen im Sinne der §§ 555, 556 C.P.O. Keine Prozeßordnung hat einen Paßzwang für das Betreten der Gerichtschwelle begründet. Auch im Prozeßverkehr wird Betrug oder absichtliche Täuschung nicht vermutet. Jeder gilt zunächst als der, als den er sich vorstellt. Was vom Träger des bürgerlichen Namens gilt, muß auch vom Träger des Handelsnamens gelten. Daß der mit seinem bürgerlichen Namen und seinem Handelsnamen, der Firma, als Kläger im Urkundenprozeß auftretende Kaufmann für den Fall einer etwaigen Bestreitung seines Handelsnamens schon mit der Klage einen urkundlichen Nachweis des letzteren vorlege, kann somit ebensowenig gefordert werden, als daß er Vorsichts halber seinen bürgerlichen Namen mit einem Taufsheine oder einem Auszuge aus dem Geburtsregister schon in der Klageschrift belege. Die Prüfung und Bestreitung der Identität des Wechselgläubigers muß allerdings auch dem Wechselschuldner zugestanden werden.

Vgl. Thöl, Wechselrecht § 150 S. 514; Staub, Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung zu Art. 36 § 17.

Die Annahme, daß durch die Firma eine zweifellose Identitätsfeststellung nicht erreicht werde, hat im Verein mit der Erwägung der Schwierigkeiten, die sich durch einen Wechsel der Firmeninhaberschaft innerhalb der verschiedenen Stadien des Prozesses bis zur Exekution ergeben könnten, zu der Ansicht geführt, daß ein Einzelkaufmann unter seiner Firma nicht im Prozesse auftreten, vielmehr nur unter seinem bürgerlichen Namen klagen und verklagt werden dürfe.

Vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 5. Aufl. S. 33 § 6a. Der erkennende Senat erachtet im Anschlusse an die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes den gerade auch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Wechselprozesses in § 17 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 anerkannten Grundsatz, daß der Kaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden könne, auch für das bestehende Recht als eine den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechende, folgerichtige Entwicklung der civilrechtlichen und im Handelsverkehre anerkannten Bedeutung der Firma.

Vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 3 S. 411, Bd. 23 S. 101; Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs S. 31.

Aus der Berechtigung des Auftretens unter der Firma folgt aber nicht nur, daß der dermalige Inhaber der Firma als Kläger oder Beklagter gilt, sondern auch, daß, selbst wenn ein etwaiger Wechsel der Firmeninhaberschaft für die in Frage stehende Berechtigung oder Verpflichtung in Betracht kommt, die Darlegung, daß ungeachtet des Wechsels der Inhaberschaft der dermalige Inhaber berechtigt oder verpflichtet sei, nicht zur Klagebegründung erforderlich ist.

Vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 23 S. 101.

Das Berufungsgericht hat daher rechtsirrtümlich die in der Berufungsinstanz vorgelegten urkundlichen Nachweise . . . einer Würdigung nicht unterstellt." . . .